

Attestpflicht für Kinderkranktage erst ab 4. Tag

Beitrag von „dzeneriffa“ vom 2. November 2023 16:46

In NRW liegt die Grenze grob zwischen A12 Vollzeit und A13 Vollzeit. Ich hab das mit meiner SL durch. Ich bin A13 und musste ihr nochmal aus dem Gesetz zitieren, dass ich damals durch Teilzeit mehr als die 4 Kindkrank-Tage hatte.

Ich bin daher auch auf die Auswirkungen auf die Kolleg*innen gespannt, wenn hier in einigen Jahren alle auf A13 angehoben würden 😞

Aktuell gelten aber doch noch höhere Zeiten, noch als Nachwirkung von Corona...

<https://vbe-nrw.de/service/lehrer...rerrat-aktuell/>

Zitat

Wichtige Ergänzung

Die Freistellungs- und Urlaubsverordnung regelt für verbeamtete Personen eine höhere Freistellungsmöglichkeit bei der Erkrankung eines Kindes, wenn zusätzlich zu den schon genannten Voraussetzungen eine Besoldung unterhalb der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze gegeben ist. Diese Grenze liegt im Jahr 2023 bei 66.600 €. Kollegen und Kolleginnen die also weniger als 66.600€ im Jahr verdienen, können sich bei der Erkrankung eines Kindes bis zu 10 Tage pro Kind und nicht wie höher verdienende nur 4 Tage freistellen lassen. Hier gilt dann allerdings eine Grenze von 25 Tagen im Kalenderjahr bei mehreren Kindern. Alleinerziehende mit den gleichen Voraussetzungen können bis zu 20 Tage Dienstbefreiung pro Kind erhalten, bei mehreren Kindern allerdings nicht mehr als 50 Tage.

Tarifbeschäftigte können diese Arbeitsbefreiung ebenfalls erhalten, bekommen in dieser Zeit allerdings Krankengeld. Der Anspruch auf Krankengeld entfällt, wenn das Kind über das andere Elternteil privatversichert ist. Tarifbeschäftigte im Öffentlichen Dienst ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld haben Anspruch auf „Arbeitsbefreiung“ (bezahlte Freistellung vom Dienst) für bis zu vier Tage bei schwerer Erkrankung eines Kindes, sofern die oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

Zusätzlich zu diesen Regelungen gibt es für das Jahr 2023 folgende Ausnahme:

Der § 45 SGB V regelt für das Jahr 2023 eine Freistellung bei Erkrankung eines Kindes im Umfang von bis zu 30 Arbeitstagen pro Kind, für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage pro Kind. Bei mehreren Kindern besteht die Maximalgrenze 65 (bzw. für Alleinerziehende 130) Arbeitstagen. Diese Regelung gilt für das Jahr 2023 für verbeamtete und tarifbeschäftigte Kollegen und Kolleginnen

<https://www.lehrerforen.de/thread/64666-attestpflicht-f%C3%BCr-kinderkranktage-erst-ab-4-tag/?postID=803412#post803412>

unabhängig von der Jahresarbeitsentgeltgrenze in Höhe von 66.600€.